

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

| Nummer 8 | Freyung, 30.05.2025 | 55. Jahrgang |
|-----------------|--|---------------------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| 08.05.2025 | Übung der Bundeswehr vom 10.06.2025 – 08.07.2025 | 28 |
| 12.05.2025 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang für das Haushaltsjahr 2025 | 29 |
| 13.05.2025 | Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg und den Mitgliedskommunen Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und Markt Schönberg | 31 |
| 13.05.2025 | Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Freyung und der Gemeinde Hinterschmiding, beide Landkreis Freyung-Grafenau | 37 |
| 15.05.2025 | Bekanntmachung der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gem. § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016 | 38 |
| 26.05.2025 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung | 38 |
| 30.05.2025 | Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) | 39 |

Übung der Bundeswehr vom 10.06.2025 – 08.07.2025 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 10.06.2025 bis zum 08.07.2025 eine freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt „Aufklärung“, Logistik Transport, Tarnen“ durch.

Übungsart:

Freilaufende Bataillonsübung;
Schwerpunkt: Aufklärungsübung, Logistik Transport, Tarnen

Übungszeitraum:

10.06.2025 – 08.07.2025

Betroffene Landkreis und Städte:

Landkreis Freyung-Grafenau

Hauptaktionsraum:

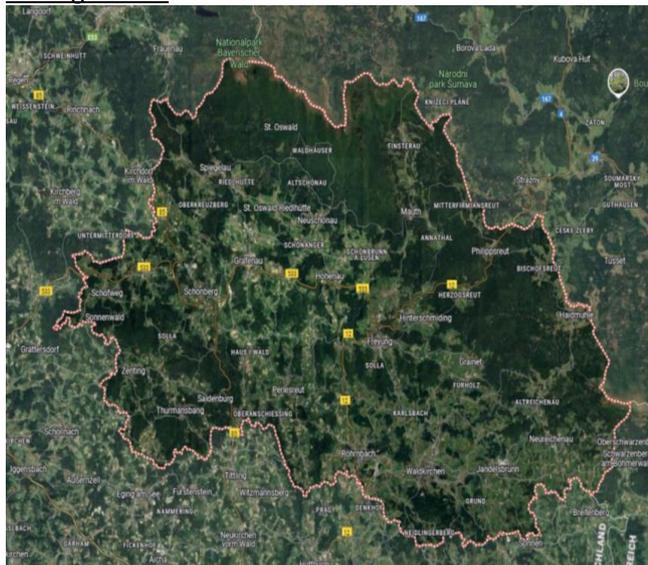
Landkreis Freyung-Grafenau

Anzahl/Art Fahrzeuge:

126 Radfahrzeuge,
8 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen 100 m und 150 m

Truppenstärke gesamt:

230 Soldaten in mehreren Gruppen

Übungsraum:Hinweise:

Eine Behinderung des zivilen Verkehrs (durch etwaige Straßensperrungen etc.) ist zu gewissen Zeitpunkten und/oder nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Behörden im Zuge der Übung vorgesehen. Für den Landkreis Freyung-Grafenau ist mit einem erhöhten Aufkommen von militärischen Fahrzeugkolonnen zu rechnen.

Militärische Handlungen (Feuer- und Waffenwirkung, Leben im Feld, Nutzung von Gewässern, Versorgungsmaßnahmen) finden nur in den dafür zulässigen Räumen mit dem entsprechenden Schutzstatus und gemäß den gültigen zivilen und militärischen Vorschriften/Weisungen/Befehlen statt.

Durch den Einsatz von Subsystemen (Fluggerät ALADIN und MIKADO) kommt es zu keiner Einschränkung des zivilen Luftverkehrs, der Einsatz von Luftfahrzeugen ist nur auf Truppenübungsplätzen mit DER gem. Anmeldung FSO vorgesehen. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Der Einsatz des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 im gesamten Übungsraum ist möglich.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei

schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 08.05.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang
(Landkreis Freyung - Grafenau)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

(GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 697.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 345.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 214 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.614,02 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Thurmansbang, 12.05.2025
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

K ö n i g
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom 22.04.2025 Nr. 21-941.3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 1ff. BayKommV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung ab sofort in der Geschäftsstelle des (Grund-)Schulverbandes in 94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 -Geschäftsleitung - öffentlich auf.

Thurmansbang, 12.05.2025
(Grund-)Schulverband Thurmansbang

K ö n i g
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg und den Mitgliedskommunen Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und Markt Schönberg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Schönberg und die Mitgliedskommunen Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und Markt Schönberg haben eine Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ geschlossen.

Die hierfür nach Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 20.03.2025, Az. 21-0541.3, erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die abgeschlossene Zweckvereinbarung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 13. Mai 2025
LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU

Schober
Regierungsrätin

I.

Genehmigung

Die am 13.03.2025 zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, der Gemeinde Eppenschlag, der Gemeinde Innernzell, der Gemeinde Schöfweg und dem Markt Schönberg abgeschlossene 1. Änderung der Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ wird gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil die Gemeinde Eppenschlag, die Gemeinde Innernzell, die Gemeinde Schöfweg und der Markt Schönberg die Durchführung sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells einschließlich der Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Schönberg übertragen haben.

II.

Zweckvereinbarung

1. Änderung der Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

zwischen

1. Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Martin Pichler -

Marktplatz 16

94513 Schönberg

- nachfolgend „VG Schönberg“ bezeichnet -

und

2. Gemeinde Eppenschlag

- vertreten durch 1. Bürgermeister Peter Schmid -

Hauptstraße 12

94536 Eppenschlag

3. Gemeinde Innernzell

- vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Kern -

Schulstraße 3

94548 Innernzell

4. Gemeinde Schöfweg

- vertreten durch 1. Bürgermeister Martin Geier -

Rachelstraße 1

94572 Schöfweg

5. Marktgemeinde Schönberg

- vertreten durch 1. Bürgermeister Martin Pichler -

**Marktplatz 16
94513 Schönberg**

- **Ziff. 2 bis 5 nachfolgend zusammen als „Mitgliedskommunen“ bezeichnet -**

- **Ziff. 1.bis 5 gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet -**

Präambel

Die Parteien schlossen am 10.09.2024 / 16.09.2024 / 25.09.2024 / 26.09.2024 / 27.09.2024 eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden auf die VG Schönberg zu übertragen. Der Übergang der Befugnisse auf die VG Schönberg wurde hierin ausgenommen (§ 2 Abs. 1 a.E.).

Mit dieser 1. Änderung passen die Parteien die Zweckvereinbarung dahingehend an, dass die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse mit auf die VG Schönberg übergehen sollen. Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Die Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und die Marktgemeinde Schönberg schlossen sich unter Aufrechterhaltung ihrer Souveränität als „Verwaltungsgemeinschaft Schönberg“ („VG Schönberg“) zusammen.

Den Mitgliedskommunen verblieb dabei im eigenen Wirkungsbereich i.S.d. Art. 7 BayGO, Art 83 Abs. 1, 11 Abs. 2 BayVerf die Aufgabe des Auf- und Ausbaus eines leistungs- und zukunfts-fähigen Gigabitnetzes als freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Der Ausbau derartiger Gigabitnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Mitgliedskommunen. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitnetzausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 oder Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung oder Gigabit-RR) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1) die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes unterversorgter Gebäudeadressen der Mitgliedskommunen geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitnetzausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-O 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit soll eine wesentliche Verbesserung der bereits vorhandenen Breitbandversorgung hin zur Gigabitversorgung erreicht werden. Die Mitgliedskommunen Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und die Marktgemeinde Schönberg sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung nach den beiden genannten Richtlinien auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG diese weitere Zweckvereinbarung zwischen den Mitgliedskommunen Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Gemeinde Schöfweg und die Marktgemeinde Schönberg und der VG Schönberg geschlossen, um die Aufgabe des Gigabitnetzausbaus für die Gebiete der Mitgliedsgemeinden auf die VG Schönberg zu übertragen und ein Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 gemeinsam zu durchlaufen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten weißen und grauen Flecken der beteiligten Mitgliedskommunen nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, entsprechend Ziff. 5.3 Gigabit-RL 2.0 allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzern in den Erschließungsgebieten der beteiligten Mitgliedskommunen zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen als Zielbandbreite zu gewährleisten und so zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung zu führen.

(2) Der Ausbau soll erfolgen unter Abrufung der Bundesförderung nach Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der ersten Änderungsfassung vom 30.04.2024 (Gigabit-RL 2.0) und der „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 geändert worden ist.

(3) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Ziffer 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen, in welchem ein wettbewerblich auszuwählender Netzbetreiber den Auf- und Ausbau sowie Betrieb des Gigabitnetzes gegen einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke als Zuwendung übernimmt. Hierbei soll das eruierte Ausbaugbiet unterversorgter weißer und grauer Adressflecken jeder Mitgliedskommune in einem eigenen Los gefasst werden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Parteien

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Mitgliedskommunen einer von ihnen bzw. dem bestehenden interkommunalen Zusammenschluss der VG Schönberg einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau eines Gigabitnetzes zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinde Eppenschlag, Gemeinde Innernzell, Ge-

meinde Schöfweg und die Marktgemeinde Schönberg übertragen auf dieser Grundlage der VG Schönberg weiter die folgenden Aufgaben:

Durchführen sämtlicher weiterer Förderschritte nach den Regularien der Gigabitförderrichtlinien Gigabit-RL 2.0, Gigabit-RR und KofGibitR 2.0 zum Durchlaufen eines geförderten Wirtschaftlichkeitslückenmodells, insbesondere

- Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 8 B 4 f., C 2 Gigabit-RL 2.0),
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 5.8, 3.1 Gigabit-RL 2.0) inklusive Vergabeentscheidung, wobei gebildet werden:
 - Ein Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Eppenschlag,
 - ein weiteres Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Innernzell,
 - ein weiteres Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Gemeinde Schöfweg und
 - ein weiteres Los über das Ausbaugbiet der förderfähigen, unterversorgten Adressen der Marktgemeinde Schönberg.
- Antragstellung auf Zuwendung in abschließender Höhe beim Projektträger als Bewilligungsbehörde des Bundes (Ziff. 6.11, 8 B 5, C 4 Gigabit-RL 2.0),
- Als unmittelbarer Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden Umsetzung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide in vorläufiger und abschließender Höhe, sowie den hierin zum Gegenstand gemachten förderrechtlichen Nebenbestimmungen der Gigabit-RL 2.0, einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Gigabitförderverfahrens, wie z.B. der förderrechtlichen Nachweis-, Melde-, Monitoring- und Dokumentationspflichten,
- Antragstellung auf Zuwendungen nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie - KofGibitR 2.0,
 - soweit erforderlich wird jede Mitgliedskommune im Falle der geplanten Zuschlagserteilung an den wettbewerblich ermittelten wirtschaftlichsten Netzbetreiber ihres Loses einen Antrag auf Gewährung

- der Kofinanzierung vorbereiten und einreichen, sowie die späteren Mittelabrufe tätigen und an die VG Schönberg weiterleiten.
- Abschluss des Zuwendungsvertrages mit dem ausgewählten Netzbetreiber,
 - Durchführung der Mittelabrufe bewilligter Zuwendungen und Erbringung der erforderlichen Nachweise,
 - Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren zum Jahresende, beginnend mit der vollständigen Netzerrichtung und Inbetriebnahme,
 - Sicherstellung der fachlichen Begleitung.

Im Übrigen bleiben die Mitgliedskommunen für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der mit der Zusammenarbeit verfolgten Zwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich.

Mit der oben genannten Aufgabenübertragung gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse der Mitgliedsgemeinden auf die VG Schönberg i.S.d. § 8 Abs. 1 KommZG über.

(2) Jede Mitgliedskommune hat hierzu zunächst in einem ersten Schritt einen Branchendialog nach Maßgabe der Ziff. 5.2, 5.4 Gigabit-RL 2.0 durch das ADBV durchführen lassen und im zweiten Schritt ein isoliertes Markterkundungsverfahren nach Maßgabe der Ziff. 1.4 f., 5.4 f. Gigabit-RL 2.0 durchgeführt. Jede Mitgliedskommune informiert im Anschluss die VG Schönberg und jede Mitgliedskommune über das Ergebnis der beiden Förderschnitte, insbesondere über die eruierten förderfähigen Adressen als mögliches Erschließungsgebiet der Förderkulisse. Die VG Schönberg wird über die so definierte Förderkulisse den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe des zusammengefassten Fördergebietes stellen und nach Bewilligung die in § 2 Abs. 1 dargestellten Förderschnitte durchführen.

(3) Die VG Schönberg wird zur Umsetzung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen und mit den Mitgliedskommunen einen Lenkungskreis einrichten, der im Innenverhältnis bei damit zusammenhängenden Fragen beratend unterstützt und Entscheidungen der Gremien der Mitgliedskommunen vorbereitet. Die Mitgliedskommunen vereinbaren hierzu, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Verfahrensschritte in rechtlicher,

technischer und wirtschaftlich-konzeptioneller Hinsicht aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich untereinander und der VG Schönberg gegenüber zur umfassenden Kooperation und stellen alle für die Erreichung des Vereinbarungszwecks erforderlichen Informationen und Unterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Mitgliedskommunen werden sich darum bemühen, alle hierfür notwendigen Beschlüsse in den Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen und/oder Ausschüssen jeweils zeitnah und kurzfristig einzuholen, um Terminverzögerungen möglichst zu verhindern.

§ 3

Finanzieller Ausgleich, Umsetzung

(1) Die Mitgliedskommunen bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen und diese der VG Schönberg im Innenverhältnis rechtzeitig zu zahlen. Dies betrifft aufgrund des Erstattungsprinzips im Mittelbezug der Förderrichtlinien Gigabit-RL 2.0 und KofGigabitR 2.0 sowohl die ihrem Anteil (Los) entsprechende Wirtschaftlichkeitslücke als Geldzuschuss an den Netzbetreiber zur Vorfinanzierung bis zum Bezug der Fördermittel durch die VG Schönberg bei den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung, sowie den nicht geförderten Eigenanteil hieran. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt. Jede Partei trägt im Übrigen die mit der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

(2) Trotz des noch unklaren Erschließungsgebietes und der Anzahl an förderfähigen Adressen je Mitgliedskommune, welches erst nach Prüfung und Bewilligung des Zuwendungsbescheides in vorläufiger Höhe durch den Projektträger des Bundes feststeht, sind sich die Mitgliedskommunen bereits jetzt über die Quotelung des von jeder Mitgliedskommune zu tragenden Anteils an der Wirtschaftlichkeitslücke inkl. dem nicht geförderten Eigenanteil wie folgt einig:

- a) Im Falle einer losweisen Vergabe trägt jede Mitgliedskommune die Vorfinanzierung durch die VG Schönberg der für dieses Los ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücke des zuschlags-erhaltenden Netzbetreibers, sowie nach Bezug der Fördermittel durch die VG Schönberg bei

den Förderstellen des Bundes und der Kofinanzierung den verbleibenden rechnerischen Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke selbst.

- b) Im Falle der Gesamtvergabe an einen Netzbetreiber trägt jede Mitgliedskommune einen Anteil an der Gesamtwirtschaftlichkeitslücke des zuschlagserhaltenden Netzbetreibers in einer Quote, die dem Verhältnis der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Losangebote zueinander entspricht.

[Fiktives Beispiel zur Verdeutlichung der Anteilsermittlung bei drei Mitgliedsgemeinden:

- Die Wirtschaftlichkeitslücken der Losangebote dieses Netzbetreibers betragen: 800.000 € für Los 1, 500.000 € für Los 2 und 200.000 € für Los 3. Dies entspricht einem Verhältnis von $53,33\%$ zu $33,33\%$ zu $13,33\%$.

-Das zu bezuschlagende Gesamtangebot weist eine Gesamtwirtschaftlichkeitslücke von 1.200.000 € aus. Der rechnerische Anteil der Mitgliedskommunen am Gesamtangebot beträgt:

- o des Los 1 beträgt $53,33\%$, somit 640.000 €,
- o des Los 2 beträgt $33,33\%$, somit 400.000 €
- o des Los 3 beträgt $13,33\%$, somit 160.000 €.

zur Vorfinanzierung an die VG Schönberg für die Zahlung der Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des rechnerisch verbleibenden Eigenanteils einer jeden Mitgliedskommune.]

(3) Die VG Schönberg informiert die Mitgliedskommune über die relevanten Zwischenergebnisse des Förder- und Auswahlverfahrens, insbesondere eingehender Teilnahmeanträge, Angebote, deren Prüfungs- und Wertungsergebnis, Bewilligung von Zuwendungen. Jede Mitgliedskommune hält den vergaberechtlichen Verschwiegenheitsgrundsatz hierüber auch in ihren Sitzungen der Gemeindegremien ein (z.B. durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei Informationen über Teilnahme- und Angebotsinhalten).

(4) Die VG Schönberg trifft die Vergabeentscheidung gegenüber dem Netzbetreiber nach den vorab festgelegten Auswahlkriterien und unter Beachtung der vorgenommenen Gewichtung selbiger zu Gunsten des wirtschaftlichsten Bieters, nachdem die Mitgliedskommunen der Vergabeentscheidung ihres Loses bzw. des ggf. zu vergebenden Gesamtangebotes zugestimmt und die VG Schönberg hierüber informiert haben.

(5) Mit Zuschlagserteilung kommt der Zuwendungsvertrag zwischen der VG Schönberg und dem/den zuschlagserhaltenden Bieter/n zustande. Die Vertragsunterzeichnung durch die VG Schönberg, das Inkrafttreten des Zuwendungsvertrages und die Baufreigabe sind erst nach antragsgemäßer Bewilligung der Zuwendung in abschließender Höhe durch den Projektträger des Bundes i. S. d. Gigabit-RL 2.0, sowie der Förderstelle zur Kofinanzierung der KofGibitR 2.0 zu vollziehen.

(6) Der zuschlagserhaltende Netzbetreiber rechnet direkt mit der VG Schönberg ab. Sobald dem Netzbetreiber nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die VG Schönberg gegen diese ein (Teil-) Zahlungsanspruch zusteht, sind die Mitgliedskommunen verpflichtet, den auf sie entfallenden Teilbetrag unverzüglich der VG Schönberg anzuweisen. Der auf die jeweilige Mitgliedskommune entfallende Betrag richtet nach dem jeweiligen Vomhundertsatz nach § 3 Abs. 2; im Falle der losbezogenen Rechnungstellung durch den Netzbetreiber hat die Mitgliedskommune des betreffenden Losgebietes den Rechnungsbetrag gänzlich an die VG Schönberg zu zahlen.

(7) Sobald tatsächlich und rechtlich möglich, ruft die VG Schönberg die Bundes- und Landesförderung ab und leitet sie der Mitgliedskommune des betreffenden Loses weiter; im Fall der Gesamtvergabe anteilig in dem in § 3 Abs. 2 lit. b) genannten Verhältnis den Mitgliedskommunen, soweit sich aus den Förderbescheiden keine anderweitige Mittelverteilung ergibt (z.B. im Falle der erhöhten Kofinanzierung im Fall des sog. „Härtefalls“). Soweit erforderlich wirken die Mitgliedskommunen beim Mittelabruf der Kofinanzierung mit und leiten den jeweiligen Eigenanteil an die VG Schönberg weiter.

(8) Die vorgenannten Verteilungsschlüssel gelten auch im Innenverhältnis der Mitgliedskommunen im Falle der Rückforderung aus der Bundesförderung und landesrechtlichen Kofinanzierung.

(9) Die Mitgliedskommunen werden während der Erschließung durch den Netzbetreiber die VG Schönberg zum laufenden Netzausbau wie z.B. Besonderheiten oder Abweichungen zum Leistungsinhalt gem. Angebot bzw. Zuwendungsvertrag, von welchen die Mitgliedsgemeinden Kenntnis erlangen, informieren.

§ 4 Fachliche Begleitung

(1) Zur fachlichen Begleitung des Gigabitförderverfahrens des Bundes 2.0 hat jede Mitgliedsgemeinde bereits einen externen Berater beauftragt. Die Kosten für die bisherige isolierte Unterstützung der Mitgliedsgemeinden für den durchgeführten Branchendialog und das Markterkundungsverfahren 2.0 trägt jede der Mitgliedsgemeinden selbst. Die Aufwände der Beraterfirma, zur Unterstützung der Umsetzung des Förderprojektes der Gigabit-RL 2.0 ab Abschluss dieser Zweckvereinbarung, stellt die Beraterfirma den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen in Rechnung (Aufteilung der nachgewiesenen Aufwände je 1/4).

(2) Beratungsförderungen der Gigabitrichtlinie des Bundes (Gigabitrichtlinie bzw. Gigabitrichtlinie 2.0) der Mitgliedsgemeinden, soweit noch vorhanden, können hierfür verwendet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Diese „1. Änderung zur Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ wird am Tag nach der letzten zustimmenden Beschlussfassung der Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen durch Unterzeichnung aller beteiligten Parteien geschlossen. Sie tritt aufschiebend bedingt in Kraft mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde i.S.d. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und ersetzt die zwischen den Parteien am 10.09.2024 / 16.09.2024 / 25.09.2024 / 26.09.2024 / 27.09.2024 geschlossene „Zweckvereinbarung zum geförderten Gigabitausbau nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 7.4 Gigabit-RL 2.0 zulässig; die Zweckbindungsfrist beträgt hiernach 7 Jahre zum Kalenderjahresende, beginnend ab Vorlage des Verwendungsnachweis nach vollständiger Netzinbetriebnahme durch die Netzbetreiber. Die Kündigung bedarf zu

Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der VG Schönberg und allen beteiligten Mitgliedskommunen zu erklären.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Partei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) das Auswahlverfahren ganz oder losweise wegen Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger Gründe gem. § 32 KonzVgV aufgehoben werden muss,

b) zu irgendeinem Zeitpunkt dieser in § 2 Abs 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Schritte im Förderverfahren der Gigabit-RL 2.0 für eine der Mitgliedskommunen erkennbar wird, dass der auf sie anfallende Anteil der Wirtschaftlichkeitslücke bzw. verbleibende Eigenanteil trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann,

c) ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 und / oder Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 abgelehnt worden ist.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch eine Mitgliedskommune stehen den anderen Mitgliedskommunen keinerlei Ausgleichsansprüche (wie z.B. Aufwandsersatz, Schadensersatz etc.) zu.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Parteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in §

108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

(3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Parteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Schönberg, den 13.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

gez.

Martin Pichler
Gemeinschaftsvorsitzender

Eppenschlag, den 13.03.2025

Gemeinde Eppenschlag

gez.

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Innernzell, den 13.03.2025

Gemeinde Innernzell

gez.

Josef Kern
Erster Bürgermeister

Schöfweg, den 13.03.2025

Gemeinde Schöfweg

gez.

Martin Geier
Erster Bürgermeister

Schönberg, den 13.03.2025

Marktgemeinde Schönberg

gez.

Martin Pichler
Erster Bürgermeister

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Freyung und der Gemeinde Hinterschmiding, beide Landkreis Freyung-Grafenau vom 13.05.2025

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§1

- (1) Aus der Gemeinde Hinterschmiding (Gemarkung Hinterschmiding) wird das Flurstück Nr. 1366/1 mit einer Fläche von 64 m² in die Stadt Freyung (Gemarkung Wolfstein) umgegliedert.
- (2) Aus der Stadt Freyung (Gemarkung Wolfstein) werden die Flurstücke Nr. 786/1 mit einer Fläche von 62 m² und Nr. 787/2 mit einer Fläche von 77 m² in die Gemeinde Hinterschmiding (Gemarkung Hinterschmiding) umgegliedert.
- (3) Die Grenzen der Gemarkungen Hinterschmiding und Wolfstein ändern sich entsprechend.

§2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Freyung, den 13.05.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Bekanntmachung
der Höhe der Entschädigungssätze für
Feldgeschworene
gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für
Feldgeschworene vom 26.07.2016**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016 gelten für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2027 für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen folgende Stundensätze:

| | |
|--------------------------|---------|
| 01.01.2025 – 31.03.2025: | 16,72 € |
| 01.04.2025 – 30.04.2026: | 17,37 € |
| 01.05.2026 – 31.03.2027: | 17,85 € |

Freyung, den 15.05.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Schober
Regierungsrätin

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2025
des Schulverbandes der Hauptschule Freyung**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 905.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 154.900 €.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 422.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Schülerbeförderungskosten wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 16.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Fahrschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 201 Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.103,98 € festgesetzt.
5. Die Umlage für die Schülerbeförderung wird je Fahrschüler auf 124,81 € festgesetzt.
6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.933 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2025 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 07.05.2025 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 15.05.2025 Az.: 21-941.3 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zi. Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung der nächstfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 26.05.2025

Hauptschulverband Freyung

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 29.05.2025 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-358-2022 der ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Funkmasten mit einer Höhe von 40,40 m (Technik auf einem Fundament neben dem Mast) auf dem Grundstück Flurnummer 1135 der Gemarkung Innernzell, Gemeinde Innernzell, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2805 wird empfohlen.

Freyung, 30.05.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
